

## **Richtlinie zur Förderung studentischer Kulturprojekte**

### **Präambel**

Das Studierendenwerk Trier ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und ein Sozialunternehmen. Die Einrichtungen des Studierendenwerks Trier sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden. Zudem ist das Studierendenwerk Trier mit seinen Einrichtungen selbstlos im Sinne des § 55 Abgabenordnung tätig und beitragsfinanziert. Die zur Erfüllung der Aufgaben für die Studierenden erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk im Wesentlichen durch Erhebung angemessener Beiträge von den Studierenden aufgrund der jeweils geltenden Beitragsordnung, durch Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie durch Eigeneinnahmen.

Nach § 112 Abs. 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 11, Nr. 12 der Satzung des Studierendenwerks Trier in der Fassung vom 14.05.2021, in Kraft getreten am 02.06.2021, hat das Studierendenwerk Trier zur Aufgabe, die Studierenden kulturell zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe unterstützt das Studierendenwerk Trier durch kulturfördernde Maßnahmen die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen. Diese tragen einen großen Teil zur Entwicklung sozialer und kreativer Kompetenzen von Studierenden bei und ermöglichen es ihnen, sich neben dem Studium, aktiv und passiv mit Kultur auseinanderzusetzen.

Gleichsam ist das Studierendenwerk bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Studierenden und seiner Wirtschaftsführung an kaufmännische Grundsätze sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden. Die Aufgaben des Studierendenwerks sind insgesamt kostendeckend zu führen die von dem Studierendenwerk unterhaltenen Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Projekte und Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen, können daher per se nicht unterstützt werden.

Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Konkretisierung von Kriterien zur Vergabe von Zuwendungen des Studierendenwerks im Bereich Kultur im Sinne einer Kulturförderung. Rechtsansprüche auf die Gewährung eines Kulturzuschusses sollen hierdurch nicht begründet werden. Vielmehr kann das Studierendenwerk Trier eine Förderung jederzeit ablehnen.

## **§ 1 Zweckungszwecke, Art der Zuwendung, förderungsfähige Kosten**

(1)

Die Förderung des Studierendenwerks Trier soll Studierenden ermöglichen, sich neben dem Studium aktiv oder passiv mit Kultur auseinanderzusetzen. Ziel der Förderung ist zum einen die Unterstützung von neuen kulturellen Projekten, zum anderen auch der Erhalt der studentischen Kulturszene, samt seiner Studierendenclubs und künstlerischer Gruppen. Die Förderung kann hierzu im Wege finanzieller Unterstützung oder auch durch Bereitstellung von Räumlichkeiten erfolgen.

### Projektförderung

Das Studierendenwerk kann Einzelveranstaltungen und zeitlich begrenzte kulturelle Projekte, die von Einzelpersonen, Personengruppen oder Vereinen geplant und durchgeführt werden, durch finanzielle Zuwendungen fördern.

### Überlassung von Räumen zur Nutzung für die Durchführung kultureller Veranstaltungen

Im Einzelfall kann auch eine kulturelle Förderung durch Zurverfügungstellung von Räumen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen in Betracht kommen.

(2)

Förderungsfähige Kosten sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Kulturauftrag entsprechen. Nicht förderungsfähig sind Kosten für Verpflegung, Alkohol und Drogen, zum Ersatz von Schäden, Strafen oder Bußgeldern, die im Rahmen der Veranstaltung/des Projekts/der Tätigkeit anfallen.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Antragsberechtigte Personen /Gruppen

Zur Antragstellung sind Studierende (Einzelpersonen), Gruppen von Studierenden und studentische Vereine/Organisationen aller Hochschulen berechtigt, die in den Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Trier fallen.

(2) Projekt-/Veranstaltungsort; Zielgruppe

Gefördert werden können nur studentische Projekte/Veranstaltungen, die an einem Hochschulstandort im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Trier durchgeführt werden und dessen Teilnehmende überwiegend Studierende dieser Hochschulstandorte sind.

### (3) Förderungsfähigkeit

Als förderungsfähig sind kulturelle Veranstaltungen und Projekte sowie Tätigkeiten von Studierenden anzusehen, die weder kommerzielle, noch berufliche politische und/oder religiöse Zwecke verfolgen, Studierenden zugutekommen und im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Trier stattfinden.

Das Projekt muss insgesamt mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und mit dem Leitbild des Studierendenwerks Trier vereinbar sein. Insoweit wird besonders Wert gelegt auf eine Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Barrierefreiheit des Projekts, der Förderung von Diversität und Inklusion sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und etwaig zur Verfügung gestellten Mitteln.

### (4) Gegenstand und Art der Förderung; Keine Begründung eines Rechtsanspruchs

Eine Förderung erfolgt üblicherweise in Form einer finanziellen Zuwendung für nicht kommerzielle Einzelveranstaltungen und zeitlich begrenzte Kulturprojekte oder kulturelle Tätigkeiten, die auf längere Zeit angelegt sind. In Betracht kommen insoweit eine Förderung durch Anteils-, Fest- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Eine Förderung kann auch durch das befristete Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten zum Zwecke der Durchführung einer kulturellen Veranstaltung erfolgen.

Institutionen können nur von der Förderung profitieren, wenn es sich um besonders förderungswürdige Projekte handelt, deren Finanzierung ansonsten nicht gesichert wäre.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Studierendenwerk Trier besteht nicht.

Vielmehr obliegt es dem Studierendenwerk im Einzelfall darüber zu befinden, ob es das konkrete Projekt/die Tätigkeit, für die eine Förderung beantragt wird, als förderfähig ansieht und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen soll bzw. wie diese ausgestaltet ist.

Etwaige Förderungen finanzieller Art können ausschließlich unter Kostendeckungsgesichtspunkten und bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie vergaberechtlicher Vorgaben durch den Antragstellenden gewährt werden. Der Antragsteller hat hierzu bei ihm entstehenden Kosten für projektbezogene Ausgaben unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten jeweils mindestens zwei Vergleichsangebote verschiedener Anbieter einzuholen. Übersteigen die Kosten für die projektbezogenen

Ausgaben nach beiden Vergleichsangeboten einen Betrag von 1.000,00 €, so hat der Antragsteller mindestens noch ein drittes Vergleichsangebot einzuholen.

(5)

Für den Fall, dass das Studierendenwerk eine Förderung gewährt hat, ist es berechtigt, diese zurückzufordern, wenn gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen oder falsche Angaben gegenüber dem Studierendenwerk gemacht wurden.

(6)

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist unter Verwendung des Logos des Studierendenwerks Trier auf die Förderung hinzuweisen.

(7)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung im Wege finanzieller Unterstützung oder durch Bereitstellung von Räumlichkeiten durch das Studierendenwerk besteht nicht. Dem Studierendenwerk Trier bleibt das Recht vorbehalten, eine Förderung kultureller Projekte jeglicher Art jederzeit abzulehnen.

### **§ 3 Antragstellung und -verfahren**

(1)

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist über den Förderungsantrag auf unserer Homepage einzureichen. Ansprechpartnerin hierbei ist:

Studierendenwerk Trier AöR  
Laura Hinterscheid  
Universitätsring 12a  
54296 Trier

welcome@studiwerk.de

(2)

Der Antrag hat zu enthalten:

1. vollständig ausformuliertes Antragsformular
2. Projektkonzeption und -beschreibung
3. Vorlage sämtlicher zuvor eingeholter und dem Vergaberecht entsprechender Vergleichsangebote
4. Finanzplanung (geplante Ein- und Ausgaben)
5. Höhe der geplanten Zuwendung
6. Unterschrift des Projektverantwortlichen
7. Bankverbindung

Zur Antragstellung muss folgendes Antragsportal verwendet werden:

<https://portal.studiwerk-antrag.de/kulturfoerderung>

(3)

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Projektes/der geplanten Veranstaltung einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit des Antrages ist der Eingang beim Studierendenwerk Trier maßgeblich. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst erfolgen, sobald alle Unterlagen vollständig und korrekt eingereicht wurden.

## **§ 5 Entscheidung über den Förderantrag**

(1)

Über die Anträge auf Förderung eines kulturellen Projekts/ einer kulturellen Veranstaltung entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe der Anerkennung als förderfähiges Projekt/Tätigkeit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung erwächst zu keinem Zeitpunkt.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem/den Antragstellenden möglichst vor Projektbeginn mitgeteilt.

(2)

Eine Förderung durch finanzielle Unterstützung wird -für den Fall, dass eine solche zugesagt wird- ausschließlich nach Projektabschluss ausgezahlt.

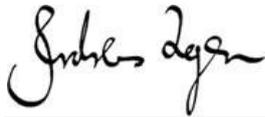
## **§ 6 Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ist das Studierendenwerk berechtigt, bereits gewährte Fördermittel zurückzufordern bzw. noch nicht ausgegebene Fördermittel einzubehalten.

## **§ 7 In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Trier, den 16.05.2024



---

Andreas Wagner, Geschäftsführer